



Antwort zur Anfrage Nr. 1672/2015 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend **Privatunterbringung von Flüchtlingen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. An welche Stelle in der Verwaltung können sich Bürger wenden, die Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung stellen möchten?

Die Angebote können an die im Amt für soziale Leistungen eingerichtete Stelle der „Koordination Flüchtlinge“ gerichtet werden. Von dort werden alle weiteren Schritte eingeleitet.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um einen oder mehrere Flüchtlinge bei sich aufzunehmen?

Für die Vermietung von Wohnraum an Flüchtlinge gelten die gleichen Maßstäbe der Wohnungsvermietung wie für alle anderen im Leistungsbezug stehenden Personen. Konkret heißt dies, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Flüchtling als Mieter geschlossen wird. Bezüglich der Höhe der Miete finden die allgemeinen Angemessenheitsgrenzen des SGB II bzw. SGB XII Anwendung. Dies bedeutet, dass nur leistungsgerechtlich angemessene Kosten der Unterkunft übernommen werden können.

3. Wer zahlt die Kosten bzw. die Miete für die Unterbringung?

Die Miete ist, wie grundsätzlich üblich, durch den Mieter selbst zu zahlen. Die Kosten der Unterkunft werden bei der ggf. erforderlichen Gewährung von Leistungen in der angemessenen Höhe berücksichtigt.

Mainz, 24.09.2015

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter